



3213 Verordnungen des Kantonsrates

Version vom 19. September 2019 (Vom Plenum beraten)

Art. 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung verleiht dem Kantonsrat die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen. Diese Verordnungskompetenz spielte eine besondere Rolle zu Zeiten der Landsgemeinde, als der Gesetzgeber nur einmal im Jahr zur Beschlussfassung zusammenfand und Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstanden. Seither ist eine bedeutsame Veränderung eingetreten: Die Landsgemeinde wurde abgeschafft und Gesetze werden neu durch den Kantonsrat erlassen und dem fakultativen Referendum unterstellt. Es stellt sich nun die Frage, was für eine Rolle die kantonsrätliche Verordnung neben dem Gesetz und neben den Verordnungen des Regierungsrates künftig spielen soll.

1. Geltendes Recht

Die Verordnungen des Kantonsrates stehen nicht allein unter den rechtsetzenden Erlassformen des Kantons da. Die Kantonsverfassung sieht auf der Kantonebene insbesondere folgende rechtsetzende Erlasse vor:

Die kantonalen Gesetze: Die meisten politisch bedeutsamen Fragen im Kanton werden in einem kantonalen Gesetz geregelt. Das kantonale Gesetz entsteht in der Regel unter Mitwirkung von Regierungsrat, Kantonsrat und Stimmbürgerschaft:

- Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren (Erarbeitung des Entwurfs durch die Verwaltung und Vernehmlassung) und stellt dem Kantonsrat Antrag,
- der Kantonsrat berät die Gesetzesvorlage,
- die Stimmbürger nehmen an der Volksabstimmung teil, sofern das fakultative Referendum ergriffen wird.

Das dem fakultativen Referendum unterstehende Gesetz gilt als „formelles Gesetz“ im Sinne des Legalitätsprinzips. Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in dieser Form zu erlassen (Art. 69 Abs. 1 KV). Darunter fallen z.B. Regelungen, die schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen nach sich ziehen können.

Verordnungen des Kantonsrates: Gemäss Art. 74 Abs. 2 KV erlässt der Kantonsrat Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Die in diesem Absatz enthaltene Verordnungskompetenz des Kantonsrates enthält zwei Komponenten, die auseinandergehalten werden müssen.



Zum einen gewährt Art. 74 Abs. 2 KV dem Kantonsrat eine allgemeine Befugnis zum Erlass von Vollzugsverordnungen. Vollzugsverordnungen – auch Vollziehungsverordnungen genannt – präzisieren bestehende Gesetze ohne dabei grundsätzliche Neuerungen oder zusätzliche Rechte und Pflichten einzuführen. Sie regeln technische Ausführungsfragen von untergeordneter Bedeutung.

Zum anderen beinhaltet Art. 74 Abs. 2 KV auch die grundsätzliche Kompetenz, gesetzesergänzende bzw. gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Gesetzesvertretende Verordnungen können Neuerungen enthalten, das Gesetz ergänzen oder Abweichungen davon vorsehen. Es handelt sich letztlich um Bestimmungen, die so bedeutend sind, dass sie nicht ohne ausdrückliche Delegation durch den Gesetzgeber auf dem Verordnungsweg erlassen werden können. Voraussetzung für den Erlass gesetzesergänzender Verordnungsbestimmungen ist immer, dass das Gesetz diese Befugnis im Einzelfall durch eine ausdrückliche Delegationsbestimmung erteilt und ihre Grenzen (den Rahmen) näher definiert. Als Beispiel für eine solche Delegationsnorm kann Art. 9 Abs. 5 KRG dienen: „*Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung die Zahl, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen.*“

Hinzu kommen noch ganz vereinzelte Ermächtigungen in der Kantonsverfassung, wonach der Kantonsrat gewisse Fragen regelt. So regelt der Kantonsrat gemäss Art. 83 Abs. 3 KV die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates. Nach Art. 94 Abs. 3 KV regelt der Kantonsrat auch die Besoldung, die berufliche Vorsorge und die Entschädigungen der Mitglieder der Gerichte. In diesen ausgewählten Bereichen kommt dem Kantonsrat einen besonders weiten Rechtsetzungsspielraum zu (Vgl. HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Rz. 1682.).

Verordnungen des Regierungsrates: Gemäss Art. 87 Abs. 3 KV erlässt der Regierungsrat Verordnungen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung.

Was zur Verordnungskompetenz des Kantonsrates gesagt wurde, gilt auch für die Verordnungskompetenz des Regierungsrates. Auch der Regierungsrat hat eine allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen, und auch er kann gesetzesvertretende Verordnungsbestimmungen erlassen, wenn das Gesetz ihm diese Befugnis im Einzelfall ausdrücklich erteilt.

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat überdies, soweit es zur Einführung übergeordneten Rechts nötig ist, Verordnungen erlassen. Man spricht in diesem Zusammenhang von vorläufigen Verordnungen. Vorläufig sind diese Verordnungen deshalb, weil sie ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen sind (Art. 87 Abs. 4 KV). Gemäss Art. 87 Abs. 5 KV kann der Regierungsrat ferner die zum Vollzug übergeordneten Rechts notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken. Solche Vollziehungsverordnungen stützen sich dann direkt auf Bundesrecht. Ein Beispiel dafür ist die Verordnung über die kantonale Militärverwaltung (bGS 512.111). Zu nennen ist schliesslich die Kompetenz des Regierungsrates, in ausserordentlichen Lagen Notverordnungen zu erlassen. Diese sind unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen und fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 2 KV).



2. Übergeordnetes Recht

Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, ob sie Parlamentsverordnungen vorsehen wollen oder nicht. Auch in Bezug auf die Themen, die per Parlamentsverordnung geregelt werden dürfen, besteht viel Freiraum.

Aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV) gibt es jedoch Regelungen, die nicht in einer Verordnung getroffen werden können, sondern in ein formelles Gesetz gehören. Demnach sind primäre, grundlegende bzw. wichtige Rechtsnormen durch den formellen Gesetzgeber zu erlassen (SCHINDLER, St. Galler Kommentar-BV, Art. 5 Rz. 36; SEILER, Kommentar KV-LZ, § 56 Rz. 6). In einem formellen Gesetz zu regeln sind beispielsweise schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen (Art. 36 Abs. 1 BV). Diese bereits bundesrechtlich geltende Vorgabe ist auch in Art. 69 Abs. 1 KV verankert.

3. Verfassungsvergleich

Die Parlamentsverordnung – Verordnung oder Dekret genannt – ist im Staatsrecht vieler Kantone verankert, doch gibt es erhebliche Unterschiede bei der konkreten Ausgestaltung und der Häufigkeit, mit der sie zum Einsatz kommt. In den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Freiburg; Basel-Stadt, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuchâtel zum Beispiel hat die Parlamentsverordnung nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. In anderen Kantonen wiederum (neben Appenzell Ausserrhoden sind dies namentlich die Kantone Bern, Glarus, Zug, Basel-Land, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden), ist die Parlamentsverordnung eine häufig anzutreffende Erlassform (AUER, Staatsrecht der Kantone, Rz. 688 ff.).

4. Vorschläge und Argumentarium

4.1 Einleitende Überlegungen

Durch den Umstand, dass Gesetze seit Abschaffung der Landsgemeinde durch den Kantonsrat erlassen werden und dem fakultativen Referendum unterstehen, ist das kantonale Gesetz als Erlassform ein bedeutendes Stück flexibler bzw. effizienter geworden.

Dennoch wurde seit Abschaffung der Landsgemeinde im Jahr 1997 immer wieder auf die Erlassform der kantonsrätlichen Verordnung abgestellt. Es wurden seither über zwanzig neue Parlamentsverordnungen erlassen.

Einige stützen sich auf eine klare Rechtsetzungsdelegation in der Verfassung oder im Gesetz. Es handelt sich zum Beispiel um folgende Verordnungen des Kantonsrates:

- Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates (bGS 142.13; gestützt auf Art. 83 Abs. 3 KV)
- Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12; gestützt auf Art. 94 Abs. 3 KV)
- Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211 [gestützt auf Art. 73 des Personalgesetzes])
- Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (bGS 412.21; gestützt auf Art. 30 des Schulgesetzes).
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11; gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen)
- Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. September 2018 (gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes).

Die grössere Anzahl Parlamentsverordnungen, die seit 1997 erlassen wurden, befassen sich mit dem Vollzug von Bundesrecht. Dabei stützen sie sich in der Regel neben den zu vollziehenden Bundeserlassen nicht auf



besondere und thematisch eingegrenzte Delegationsnormen in Gesetz oder Verfassung. Stattdessen stützen sie sich – entweder ausdrücklich oder implizit – auf die allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV oder auf eine gesetzliche Wiederholung davon (vgl. z.B. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Landwirtschaft [bGS 920.1]). Problematisch erscheint daran, dass diese Verordnungen des Kantonsrates teils nicht nur Vollzugsnormen, sondern auch gesetzesvertretende (relativ wichtige) Regelungen enthalten – Regelungen also, die eigentlich nicht durch den Kantonsrat geregelt werden sollten, es sei denn der Gesetzgeber erteilt (delegiert) ihm diese Kompetenz durch eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm, welche zugleich auch die Grenzen der Delegation zu umschreiben hat.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass sich der Charakter der Gesetze seit dem Ende der Landsgemeinde stark verändert hat. Sie sind heute weit detaillierter (dichter) als die sehr knappen Rahmengesetze von früher. Der Standard dafür, was in ein Gesetz gehört und was nicht, hat sich insbesondere durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit des Gesetzgebungsverfahrens verändert.

4.2 Allgemeine Verordnungskompetenz des Kantonsrates

Die sich gemäss geltender Kantonsverfassung überschneidenden Kompetenzen des Kantons- und Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsverordnungen löst schwierige Abgrenzungsfragen aus. Es wird nicht klar, welche Ausführungsbestimmungen durch den Kantonsrat und welche durch den Regierungsrat zu erlassen sind. Eine eindeutige Zuweisung der Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen an den Regierungsrat würde Klarheit schaffen.

Die allgemeine Kompetenz des Kantonsrates zum Erlass von Vollziehungsverordnungen beisst sich zudem mit der in der Verfassung angelegten Aufgabenaufteilung. Oberste vollziehende Behörde des Kantons ist nämlich nicht der Kantonsrat, sondern der Regierungsrat. Der Erlass von Vollziehungsverordnungen bildet deshalb auch eine Kernaufgabe des Regierungsrates. Jener scheint denn auch dafür geeignet, zahlreiche untergeordnete Detailregelungen zu erlassen. Die zeitlichen Ressourcen des Parlaments sind dagegen, wenn irgendwie möglich, für politisch bedeutsame Fragen einzusetzen. Das Parlament – so GEORG MÜLLER – *„muss sich entlasten, wenn es nicht durch Überforderung mit Detailarbeit „politikunfähig“ werden, sondern seine Aufgaben wirksam erfüllen und dadurch an Gewicht gegenüber Regierung und Verwaltung gewinnen will. Im Bereich der Gesetzgebung bedeutet das eine Beschränkung auf das Wichtige, Wesentliche, Grundsätzliche und die Anerkennung einer eigenständigen, relativ weitgehenden Befugnis der Exekutive, das weniger Bedeutsame, Technische, raschem Wandel Unterworfenen zu regeln.“* (GEORG MÜLLER, Inhalt und Formern der Rechtsetzung als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, S. 149).

Würde der Kantonsrat den Erlass von Vollziehungsverordnungen gänzlich dem Regierungsrat überlassen, könnte er sich also stärker auf die Kernaufgabe der Gesetzgebung konzentrieren. Durch den vermehrten Fokus auf die Gesetzgebungsarbeit würden zugleich auch die Volksrechte gestärkt. Verbessert würde die direktdemokratische Einbindung der Bevölkerung zum Beispiel, weil die für kantonale Gesetze vorgesehene Vernehmlassung und Volksdiskussion sowie das fakultative Referendum zum Tragen kämen.

Soweit es ein Anliegen ist, neues Bundesrecht zeitgerecht umzusetzen, erscheint eine allgemeine Verordnungskompetenz des Kantonsrates auch nicht notwendig. Für diese Fälle gibt die Kantonsverfassung dem Regierungsrat mit Art. 87 Abs. 4 und 5 KV das nötige Rüstzeug in die Hand. Die Kompetenz des Regierungsrates nach Art. 87 Abs. 5 KV, die zum Vollzug übergeordneten Rechts erforderlichen Bestimmungen über Or-



ganisation und Aufgaben der kantonalen Behörden zu erlassen, wurde erst kürzlich im Rahmen der Staatsleitungsreform eingeführt. Es bleibt abzuwarten, wie der Regierungsrat diese Instrumente einsetzt.

Für den Kantonsrat sollte die Abschaffung der allgemeinen Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen aus Sicht der Arbeitsgruppe 3 keinen wesentlichen Nachteil darstellen.

Gegen die Änderung der bestehenden Rechtsetzungskompetenzen kann vorgebracht werden, dass sie einen Rechtsetzungsbedarf auslösen würde. Bestehende Verordnungen des Kantonsrates müssten zur gegebenen Zeit überprüft werden. Fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Delegationsnorm, müsste diese geschaffen oder die Verordnung des Kantonsrates müsste aufgehoben werden. Es ist jedoch jetzt schon ein Prozess in Gang, der die kantonsrätlichen Vollzugsverordnungen ablöst. Bei jeder grösseren Gesetzesrevision wird die Vollzugskompetenz des Regierungsrates betont und kantonsrätliche Verordnungen werden durch Verordnungen des Regierungsrates abgelöst. Jüngste Beispiele dafür sind etwa:

- Das Gesetz über Mittel- und Hochschulen vom 24. März 2014;
- das Gesetz über den Justizvollzug vom 22. September 2014;
- der im Kantonsrat hängige Entwurf zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes (siehe insb. die Überlegungen auf S. 1 im BuA des Regierungsrates über die Kompetenzverteilung zwischen RR und KR).

Der verbleibende Rechtsetzungsaufwand könnte zudem durch eine geeignete Übergangsbestimmung abgedeckt werden.

Antrag AG3: Neu soll dem Kantonsrat keine allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen zugewiesen werden; primäre Erlassform des Kantonsrates soll das Gesetz sein.
(Einstimmig)

4.3 Punktuelle Verordnungskompetenz des Kantonsrates

Verordnungen des Kantonsrates können dennoch punktuell eine wichtige Funktion wahrnehmen. Insbesondere für Regelungen, die von relativ grosser Tragweite sind, jedoch flexibel angepasst werden müssen, erscheint die Verordnung des Kantonsrates als die geeignete Erlassform. Dies ist etwa bei den Besoldungsordnungen für Regierungsrat, Gerichte und Personal der Fall, welche bereits jetzt schon unter Ausschluss des fakultativen Referendums durch den Kantonsrat erlassen werden (ähnlich auch in St. Gallen: Art. 49 Abs. 2 KV-SG). Ein Motiv für diese Sonderlösung in Besoldungsfragen liegt auch im Interesse, die Besoldung als wichtigen Bestandteil für die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Behörden ein Stück von der üblichen Tagespolitik abzusondern. Dem Kantonsrat wird in diesem Fall zugetraut, dass er jenseits von parteipolitischen Differenzen eine Lösung findet, die von Konsens getragen ist.

Gewisse Regelungsbereiche können auch aus anderen Gründen dem Kantonsrat zur abschliessenden Regelung überlassen werden. Typisch ist der Erlass einer kantonsrätlichen Verordnung zum Beispiel auch, wenn der Kantonsrat seine eigene Organisation selbständig festlegt (vgl. Geschäftsordnung des KR).

Diese Überlegungen sprechen dafür, die bestehende Kompetenz des Kantonsrates beizubehalten, wonach er gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm eine Verordnung erlassen kann.



Nachfolgend werden drei Regelungsvarianten zur punktuellen Verordnungskompetenz des Kantonsrates mit einigen Vor- und Nachteilen aufgelistet:

Variante 1:

- **Die kantonsrätliche Verordnung soll gezielter zum Einsatz kommen. Diese Erlassform soll nur angewandt werden, wenn die Verfassung einen Regelungsbereich explizit dem Kantonsrat zuweist oder das kantonale Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Materie an den Kantonsrat delegiert.**

(Die AG3 spricht sich einstimmig für diese Variante aus.)

Pro:

- Die rechtsetzende Tätigkeit des Kantonsrates würde sich stärker auf den Erlass von Gesetzes konzentrieren; die direktdemokratische Mitwirkung würde dadurch gestärkt (insb. Anwendbarkeit des Referendums).
- Die Verordnung des Kantonsrates könnte als Erlassform beibehalten werden und in ausgewählten und dafür geeigneten Fällen zum Einsatz kommen. Dadurch, dass das Gesetz den Kantonsrat zum Erlass einer Verordnung ermächtigen kann, ist zugleich eine ausreichende Flexibilität gewahrt (im Gegensatz etwa zur Variante 2).
- Soll im Einzelfall eine Regelung an den Kantonsrat delegiert werden, so wird sich der Gesetzgeber darüber Rechenschaft ablegen müssen (z.B. im Bericht und Antrag von RR und vorberatender Kommission), weshalb im konkreten Fall die Verordnung des Kantonsrates die geeignete Erlassform darstelle. Damit besteht eine Sicherung gegen die Versuchung, ohne sachlichen Grund vom Regelfall der Rechtsetzung mittels kantonalen Gesetzes abzuweichen.

Contra:

- Weil der Kantonsrat bei der Gestaltung eines kantonalen Gesetzes das letzte Wort hat, bleibt es faktisch in seinem Ermessen, ob er grosszügige Rechtsetzungsermächtigungen an sich selbst erteilen oder nur in begründeten Fällen zur Verordnung greifen will. Das Gesetzgebungsverfahren bietet allerdings auch Sicherheiten dafür, dass dieses Ermessen richtig ausgeübt wird (vgl. insb.: Antragsrecht des Regierungsrat, Volksdiskussion; Referendumsrecht).

Variante 2:

- **In engem Rahmen soll die kantonsrätliche Verordnung weiterhin eine Rolle spielen: Sie soll zum Einsatz kommen, wenn es die Verfassung ausdrücklich vorsieht. Dafür in Betracht fallen zum Beispiel folgende Regelungsbereiche:**
 - **Regelung der eigenen Organisation des Kantonsrates (GO KR);**
 - **Besoldungsregelungen für Regierungsrat, Gerichte und Personal;**
 - **Allfällige weitere Regelungsbereiche sind im Rahmen der Redaktion des Entwurfs einzubringen).**

(Keine Unterstützung durch die AG3)

Pro:

- Mit dieser Variante kann garantiert werden, dass die kantonsrätliche Verordnung nur in besonders begründeten (vom Verfassungsgeber ausdrücklich anerkannten) Fällen zum Einsatz gelangt. Dadurch ist



sichergestellt, dass das kantonale Gesetz nicht durch grosszügige Rechtsetzungsdelegationen an den Kantonsrat umgangen wird.

Contra:

- Dagegen spricht, dass diese Lösung sehr rigid ist. Sie belässt keinen Spielraum für den Fall, dass nachträglich ein Regelungsbereich auftaucht, zu dem eine punktuelle Delegation an den Kantonsrat sinnvoll wäre. Es ist denn auch nicht einfach, im Voraus alle jene Bereiche abschliessend zu bestimmen, zu denen eine Verordnung des Kantonsrates sinnvoll wäre.

Variante 3: Die Verordnung des Kantonsrates soll als Erlassform abgeschafft werden.

(Keine Unterstützung durch die AG3)

Pro:

- Auch diese Lösung garantiert, dass das kantonale Gesetz die primäre Erlassform des Kantonsrates darstellen wird. Dadurch wird die rechtsetzende Tätigkeit des Kantonsrates auf wichtige Fragen konzentriert und die Mitwirkung der Stimmbevölkerung im Gesetzgebungsverfahren sichergestellt.

Contra:

- Dagegen spricht, dass die Verordnung des Kantonsrates nicht per se undemokratisch oder ungeeignet ist. Sie stellt eine flexible und demokratisch legitimierte Rechtsetzungsform dar, die für diverse Regelungsbereiche sinnvoll genutzt wurde und in Appenzell Ausserrhoden Tradition hat.
- Mit der gänzlichen Abschaffung der kantonsrätlichen Verordnung würde der Kanton seine Möglichkeiten für eine sinnvolle Aufteilung der Rechtsetzungskompetenzen stark einschränken. Er müsste im Rechtsetzungsalltag zwischen zwei „Extremen“ entscheiden: Entweder ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren oder eine Verordnung des Regierungsrates. Die kantonsrätliche Verordnung als Zwischenlösung für ausgewählte Fälle, würde nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Der Bund und die Mehrheit der Kantone (grosse und kleine) kennen Parlamentsverordnungen. Die Erlassform ist also allgemein anerkannt.

5. Literaturhinweise

- HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 672 ff.

6. Beschlüsse

28.02.2019

Die Arbeitsgruppe 3 beschliesst, dem Plenum folgende Anträge zu stellen:

- Neu soll dem Kantonsrat keine allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen zugewiesen werden; primäre Erlassform des Kantonsrates soll das Gesetz sein. (Ziff. 4.2)

- Die kantonsrätliche Verordnung soll gezielter zum Einsatz kommen. Diese Erlassform



	soll nur angewandt werden, wenn die Verfassung einen Regelungsbereich explizit dem Kantonsrat zuweist oder das kantonale Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Materie an den Kantonsrat delegiert. (<i>Ziff. 4.3</i>)
14.03.2019	Die Arbeitsgruppe 3 genehmigt das Themenblatt „3213 Verordnungen des Kantonsrates“ und verabschiedet es zuhanden des Plenums.
19.09.2019	Die VK nimmt beide Anträge der Arbeitsgruppe 3 an (Protokoll der VK-Sitzung vom 19. September 2019, S. 2).